

Änderungen der Abrechnungsanweisung einschließlich Sammelerklärung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 11. Oktober 2008 nachstehende Änderungen beschlossen:

1. § 16 der Abrechnungsanweisung wird mit Wirkung ab 3/2008 wie folgt gefasst:

§ 16

Änderungen der Praxiskonstellation während des laufenden Behandlungsquartals

- (1) Ändert sich im laufenden Behandlungsquartal die Zusammensetzung einer bestehenden Praxis durch Weggang oder Zugang eines Arztes oder ändert sich der Status, die Fachgruppe oder der Schwerpunkt eines Arztes und wird ein Patient in dieser Praxis sowohl vor als auch nach der Änderung behandelt, entsteht kein neuer Behandlungsfall. Durch die Weiterverwendung der bereits vergebenen Betriebsstättennummern ist die korrekte Zählung der Behandlungsfälle gewährleistet.
- (2) Erfordert die Praxiskonstellationsänderung im laufenden Behandlungsquartal aus abrechnungstechnischen Gründen und zur Gewährleistung der korrekten Fallzählung die Vergabe einer neuen Betriebsstättennummer für eine Praxis oder einen weiteren Tätigkeitsort und wird ein Patient, der schon vor dem Wechsel der Betriebsstättennummer von einem oder mehreren Ärzten dieser Praxis bzw. dieses Tätigkeitsortes behandelt wurde, auch nach der Konstellationsänderung von demselben Arzt bzw. von Ärzten der bisherigen Praxis bzw. des bisherigen Tätigkeitsortes behandelt, dann sind die ärztlichen Leistungen, die an diesem Patienten nach dem Wechsel in demselben Quartal erbracht werden, noch unter der Betriebsstättennummer abzurechnen, die vor dem Wechsel für die Praxis bzw. den Tätigkeitsort gegolten hat.
Das trifft u.a. zu bei Umzug einer Praxis bzw. eines seiner weiteren Tätigkeitsorte in einen anderen Zulassungsbezirk, bei Beendigung einer Praxisgemeinschaft und Fortführung als örtliche Berufsausübungsgemeinschaft, bei Beendigung einer örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft und Fortführung als Praxisgemeinschaft oder bei Fusion zweier Praxen zu einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft unter Beibehaltung der Tätigkeitsorte der durch die Fusion aufgegebenen Praxis.
- (3) Ein gegebenenfalls erforderlicher zivilrechtlicher Ausgleich unter den Partnern einer Berufsausübungsgemeinschaft bleibt unberührt.
- (4) Die Regelungen der Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend für Teilberufsausübungsgemeinschaftspraxen.

2. Der Begriff „Abrechnungsnummer“ wird jeweils ersetzt durch „Betriebsstättennummer“.

Der Begriff „Gemeinschaftspraxis“ wird jeweils ersetzt durch den Begriff „Berufsausübungsgemeinschaft“.

Vorgenannte Änderungen der Abrechnungsanweisung einschließlich Sammelerklärung gelten erstmals für die Abrechnung der im **3. Quartal 2008** erbrachten Leistungen.

Vorstehende Änderungen der Abrechnungsanweisung einschließlich Sammelerklärung werden hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 11.10.2008

gez.

Holger Schmidt
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN